



Rechtlicher Rahmen für ein IKZM in Polen - Stand und Vorschläge für die Verbesserung

Sylwia Czarnecka-Zawada

Leibniz Institute of Ecological and Regional Development

Abstract

The legal framework for ICZM in Poland - state and proposals for its improvement

The main regulations that apply to ICZM in Poland consist of legal acts: the Sea Areas Act of the Republic of Poland and the Maritime Administration, the Spatial Planning and Economics Act, the Environmental Protection Act, the Nature Conservation Act, the Water Act as well as the Coastal Protection Act and The Programme for the Odra - 2006. Basic definitions for ICZM are contained in the Sea Areas Act of the Republic of Poland and the Maritime Administration. This includes a delineation of internal waters, the territorial sea and the Exclusive Economic Zone (EEZ) as well as the institution of the coastal belt (consisting of a technical and a protection belt) as a new category. Coastal belts are the starting point for ICZM in Poland. As in German law, Polish law does not define the coastal zone, but in Poland the coastal belt serves a similar function. There is uncertainty whether this is sufficient or whether the coastal zone will need to be established as a special category in its own right.

The next important aspect of ICZM is spatial planning and economic use of the sea area. The spatial plan for this area can be accepted in form of a regulation. Another regulation is necessary to specify the conditions of this plan. It will be very important for ICZM in Poland that both of these regulations are passed at the next opportunity.

Two programmes "The Programme of coastal protection" and "The Programme for the Odra – 2006" could be an example for implementation. The first one deals with the protection of coast and the second one with the rehabilitation of the Oder River. Implementation of ICZM could make use of a similar instrument which could be based on the same legal basis.

Polish law also provides instruments for collecting and distributing information about the environment. It also guarantees public access and public participation in the decision-making process. Both of these could be employed for ICZM. The implementation of international and EU rules and standards in Polish law has been successful as the legal framework for this already exists. The main problem seems to be of another nature – it is the generally low ecological awareness and lack of public engagement when it comes to the sea and coastal problems. These are issues that should be solved.

1 Rechtliche Grundlagen für ein IKZM in Polen

Die Hauptregelungen, die IKZM relevante Aspekte in Polen betreffen, sind insbesondere im Gesetz über die Meeresgebiete der Republik Polen und der Meeresverwaltung (GMGV)¹ zu finden. Darüber hinaus spielen das Gesetz über die Planung und Raumwirtschaft (PRwG)², das Gesetz über den Umweltschutz (UmweltG)³, das Gesetz über den Naturschutz (NaturG)⁴, das Gesetz über das Wasserrecht (WasserG)⁵ sowie die beiden Programme „Programm für den Küstenschutz“ (Küstenprogramm)⁶ und

¹ Gesetz über die Meeresgebiete der Republik Polen und die Meeresverwaltung vom 21.03.1991 (Dz.U. Nr 32, Poz. 131, Ustawa z dn. 21.03.1991 r. o obszarach morskich Rzeczypospolitej Polskiej i administracji morskiej).

² Gesetz über die Planung und Raumwirtschaft vom 27.3.2003 (Dz.U. Nr 80, Poz. 717, Ustawa z dn. 27.03.2003 r. o planowaniu i zagospodarowaniu przestrzennym).

³ Gesetz über den Umweltschutz vom 27.04.2001 (Dz.U. Nr 62, Poz. 627, Ustawa z dn. 27.04.2001 r. Prawo ochrony środowiska).

⁴ Gesetz über den Naturschutz vom 16.04.2004 (Dz.U. Nr 92, Poz. 880, Ustawa z dn. 16.04.2004 r. o ochronie przyrody).

⁵ Gesetz über das Wasserrecht vom 18.07.2001 (Dz.U. Nr 115, Poz.1229, Ustawa z dn. 18.07.2001 r. Prawo wodne).

„Programm für die Oder - 2006“ (Oderprogramm)⁷, die als Gesetz verabschiedet wurden, eine wichtige Rolle.

1.1 Kernregelungen

Die für ein IKZM hauptsächlich relevanten Definitionen und Bestimmungen sind im Gesetz über die Meeresgebiete der Republik Polen und der Meeresverwaltung (GMGV) geregelt.

So findet sich in Art. 2 GMGV die Einteilung der **Meereszonen** in **marine Eigengewässer**, **Küstenmeer** sowie **Ausschließliche Wirtschaftszone**. Darüber hinaus ist hier der Begriff des **Küstenstreifens** definiert. Als **Küstenstreifen** wird danach der Landbereich bezeichnet, der unmittelbar an die Meeresküste anschließt. Der Küstenstreifen wird zudem in den technischen Streifen und den Schutzstreifen unterteilt. Der **technische Streifen** ist eine Zone, in der die gegenseitigen Einwirkungen von Meer und Land direkt stattfinden. Dies ist ein Gebiet, welches zur Erhaltung der Küste entsprechend den Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen bestimmt wurde (Art. 36, Abs. 2, Nr. 1 GMGV). Der **Schutzstreifen** umfasst den Bereich, in welchem die menschlichen Aktivitäten direkten Einfluss auf den Zustand des technischen Streifens haben (Art. 36, Abs. 2, Nr. 2 GMGV).

Die minimale und maximale Breite des technischen Streifens und des Schutzstreifens sowie die Art und Weise, wie ihre Grenzen zu bestimmen sind, wird unter Berücksichtigung von lokalen Bedingungen, Gebietsgestaltung, Bauungsform sowie der Wirkung des Meereselements auf die Küste durch den Ministerrat in einer Verordnung geregelt (Art. 36, Abs. 4 GMGV). Die konkrete Grenze des technischen Streifens wird durch den Direktor des entsprechenden Seeamts gemäß dieser Verordnung bestimmt, nachdem zuvor die betroffenen Gemeinden gehört wurden. Die Grenze des Schutzstreifens wird nach Abstimmung mit dem entsprechenden Woiwoden und den Gemeinderäten festgelegt (Art. 36, Abs. 5 GMGV). Gemäß der Verordnung des Ministerrats vom 29.04.2003⁸ verläuft der technische Streifen entlang der Küstenzone und umfasst das Gebiet von der Küstenlinie landeinwärts mit einer Breite von 10 m bis 1 km in Abhängigkeit vom Charakter der Küste. Die Gebiete, die sich innerhalb von Häfen und Seeanlagen befinden, sind davon ausgenommen, soweit dies in anderen Vorschriften bestimmt ist. Der Schutzstreifen umfasst die Zone, die an die Landgrenze des technischen Streifens anschließt mit einer Breite von 100 m bis 2,5 km. An den Landbereichen, die durch die Hafengrenze umfasst sind, stimmt die Landgrenze des Schutzstreifens mit den Grenzen der Häfen überein. Der technische Streifen kann nach Zustimmung der Behörden der Meeresverwaltung zu einer anderen Nutzung als der Erhaltung der Küste bestimmt werden, soweit Sicherheit und Umweltschutz gewährleistet sind. Wassergenehmigungen, Entscheidungen über die Bebauung und Bewirtschaftung der Gebiete, Entscheidungen über Baugenehmigungen sowie über die Änderung von Beforstung, Baumpflanzen, die Einrichtung von Jagdbezirken, Entwürfe von Studien der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde, örtliche Raumbewirtschaftungspläne sowie Raumbewirtschaftungspläne der Woiwodschaft, die die technischen Streifen, Schutzstreifen sowie Seehäfen und Seeanlagen betreffen, müssen durch den Direktor des entsprechenden Seeamts bewilligt werden. Es ist auch hier zu betonen, dass alle Pläne, die mit der Bewirtschaftung von marinen Eigengewässern oder dem Küstenmeer in Verbindung stehen, durch die Behörden der Meeresverwaltung mit Zustimmung der berührten Küstengemeinden, genehmigt werden müssen (Art. 37 GMGV). Die Zustimmungspflicht des Direktors des Seeamtes bedeutet z. B. bei der Studie der Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde (siehe

⁶ Gesetz über die Einrichtung des langfristigen Programms „Programm für den Küstenschutz“ vom 28.03.2003 (Dz.U. Nr 67, Poz. 621 Ustawa z dn. 28.03.2003 r. o ustanowieniu programu wieloletniego "Program ochrony brzegów morskich").

⁷ Gesetz über die Einrichtung des langfristigen Programms „Programm für Oder - 2006“ vom 06.07.2001 (Dz.U. Nr 98, Poz. 1067, Ustawa z dn. 06.07.2001 r. o ustanowieniu programu wieloletniego „Program dla Odry - 2006“).

⁸ Verordnung über die Bestimmung der minimalen und maximalen Breite des technischen Streifens und des Schutzstreifens sowie über die Art und Weise ihrer Abgrenzung vom 29.04.2003 (Dz.U. Nr 89, Poz. 820, Rozporządzenie z dn. 29.04.2003 w sprawie określenia minimalnej i maksymalnej szerokości pasa technicznego i ochronnego oraz sposobu wyznaczania ich granic).

dazu: Janssen et al. 2004, S. 127), dass speziell die Bestimmungen, die den Küstenstreifen, Häfen und Seeanlagenstellen betreffen, in dieser Studie aufgeführt werden müssen. Dies umfasst insbesondere die Bestimmungen aus der Strategie des Küstenschutzes, den Verlauf der Küstenlinie, die Intensität, die Art und Weise der Raumbewirtschaftung des Hinterlandes, die zusätzliche Art und Weise (außer der Küstenbefestigung) der Folgewirkungen des Meereshochwassers und der Küstenerosion. Die Bestimmungen der Seeämter können auch die Grenzen der Häfen und Seeanlagenstellen, den Schutz gegen Meereshochwasser, Navigationssicherheit usw. betreffen (Cieślak 2006, S. 7).

In Polen konzentriert die IKZM-Thematik sich insbesondere auf die oben dargestellten Bestimmungen und Regelungen. Auf der Grundlage dieser Gebietsaufteilung sind die Kompetenzen der Verwaltung zugeordnet und aufgebaut. Im Küstenmeer sind das Ministerium für Bauwesen als oberste Behörde und die Seeämter in Szczecin, Słupsk und Gdynia zuständig. Im technischen Streifen hat der Direktor des Seeamts die entscheidenden Kompetenzen, was aber nicht den Ausschluss anderer Organe vom Verwaltungsprozess bedeutet. Im Schutzstreifen obliegen die entscheidenden Kompetenzen der Gemeinde. Hinzu kommt, dass die Umweltschutzbehörde (siehe dazu: Janssen et al. 2004, S. 97) in den oben genannten Gebieten Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen.

Ähnlich wie im deutschen existiert auch im polnischen Recht der **Begriff der Küstenzone** nicht. Eine vergleichbare Bedeutung haben in Polen aber die **Küstenstreifen**. Es stellt sich daher die Frage, ob die Kategorie der Küstenstreifen ausreicht oder ob man eine weitere Kategorie der Küstenzone einführen sollte, um den Umfang des IKZM allen Beteiligten zu verdeutlichen. Die Definition der Küstenzone könnte in das Gesetz über die Meeresgebiete der Republik Polen und der Meeresverwaltung aufgenommen werden. Hier sind bereits alle relevanten und oben erläuterten Begriffe definiert.

Der Vorschlag, für den Begriff IKZM eine eigene rechtliche Definition festzulegen, ist in Polen auf Kritik gestoßen. Obwohl das polnische Rechtssystem weder den Begriff des IKZM noch den der Küstenzone definiert, wurde betont, dass ein solches Vorhaben nicht notwendig sei, da im polnischen Recht ausreichende Rahmenbedingungen für die Verwaltung von Küsten im Einklang mit den Grundsätzen des IKZM beständen (Borowiec 2005, S. 27). Eine gesetzliche Normierung brächte allerdings den Mehrwert, dass alle Beteiligten genau wüssten, was Gegenstand des IKZM und der Küstenzone ist. Im Augenblick kann jeder die Begriffe anders deuten und interpretieren.

1.2 Planung und Raumbewirtschaftung der Meeresgebiete

Der nächste wichtige Aspekt für IKZM betrifft die Planung und Raumbewirtschaftung der Meeresgebiete. Der Plan der Raumbewirtschaftung der marinen Eigengewässer, des Küstenmeers sowie der Ausschließlichen Wirtschaftszone kann gemäß Art. 37a⁹ Gesetz über die Meeresgebiete der Republik Polen und die Meeresverwaltung (GMGV) per Verordnung angenommen werden. Dieser Plan soll insbesondere über die Bestimmung dieser Gebiete, Verbote oder Nutzungsbeschränkungen unter Berücksichtigung der Herausforderungen des Naturschutzes, Entwicklungsrichtungen des Verkehrs und der technischen Infrastruktur sowie der Gebiete und Bedingungen des Umwelt- und Kulturerbes entscheiden. Bis heute wurde die Verordnung nicht verabschiedet. Es ist wichtig, auch Regelungen über die Koordinationsmechanismen zwischen den Plänen dieser Gebiete und den örtlichen Plänen an Land zu treffen. Die Erarbeitung des Entwurfs des Raumbewirtschaftungsplans der marinen Eigengewässer, des Küstenmeers sowie der Ausschließlichen Wirtschaftszone liegt gemäß Art. 37b GMGV in der Kompetenz des Direktors des Seeamts.

In einer weiteren Verordnung, die durch den zuständigen Minister für Bauwesen, Raumbewirtschaftung und Wohnungswesen gemäß Art. 37b Abs. 4 GMGV verabschiedet werden soll, wird der Umfang dieser Pläne bestimmt. Diese Verordnung existiert bislang aber nur in Form eines Entwurfs. Die Zuständigkeit zur Planaufstellung liegt ähnlich wie bei vielen anderen Entscheidungsprozessen, welche die Bewirtschaftung der Meeresgebiete betreffen, allein bei den zentralen Staatsorganen. Dies wurde in Polen als Mangel und Verstoß gegen den IKZM-Prozess bezeichnet und soll jetzt behoben

⁹ Gesetzesänderung vom 18.12.2003 (Dz.U. Nr 4, Poz. 41)

werden (Cieślak 2006, S. 16). Zu betonen ist, dass es an praktischen Erfahrungen mit der Erarbeitung von Plänen der Raumbewirtschaftung der marinen Eigengewässer, des Küstenmeeres sowie der Ausschließlichen Wirtschaftszone fehlt. Des Weiteren fehlt es an einem gemeinsamen rechtlichen Rahmen hinsichtlich der Erstellung dieser Pläne durch die Seeämter. Es ist daher notwendig, Form und Umfang solcher Pläne durch die Verabschiedung der Verordnung zu bestimmen. Die Verordnung, die den Umfang der Pläne festlegen soll, wird Standards zur einheitlichen Erarbeitung der Pläne einführen, ihre Vergleichbarkeit bewirken und die Interpretation ihrer Bestimmungen vereinfachen sowie einheitliche Standards bei den Plänen einführen. Dies soll zu einem leichteren Verständnis der Pläne führen und die Abstimmungsprozesse beschleunigen. Nach geltendem Recht hat der Direktor des Seeamtes im technischen Streifen entscheidende Kompetenzen. Die Raumbewirtschaftungspläne der Gemeinde müssen von ihm genehmigt werden. Im Schutzstreifen darf die Gemeinde ohne seine Begutachtung keine Entscheidung treffen (Borowiec 2005, S. 27).

1.3 Programm für die Oder 2006 und Programm für den Küstenschutz

Es wurden in Polen zwei Gesetze beschlossen, die eng mit der Idee des IKZM verbunden sind und Möglichkeiten für die praktische Umsetzung aufzeigen. Der Schwerpunkt dieser Gesetze liegt einerseits auf dem Küstenschutz, andererseits auf der Modernisierung des Flusses. Es handelt sich um das Gesetz über die Einrichtung des „Programms für den Küstenschutz“ (Küstenprogramm) und das Gesetz über die Einrichtung des „Programms für die Oder 2006“ (Oderprogramm). Beide Programme wurden als langfristige Programme auf der Grundlage des Gesetzes über öffentliche Finanzen beschlossen.

Das „**Programm für die Oder 2006**“ ist ein langjähriges Programm, das auf die Modernisierung des Gewässersystems der Oder abzielt. Es umfasst den Bau von Hochwasserschutzanlagen, den Schutz von Gewässerstruktur und Gewässerqualität, die Beseitigung von Hochwasserschäden, die präventive Raumbewirtschaftung und die Renaturierung von Ökosystemen, die Erhöhung des Waldanteils, die Erhaltung und die Entwicklung der Binnenschifffahrt sowie die Nutzung des Flusses zur Energiegewinnung. Das Programm wird durch den Ministerrat und durch ein als Beratungsstelle des Ministerrats eingerichtetes Steuerungskomitee koordiniert.

Das „**Programm für den Küstenschutz**“ (2003) umfasst dagegen die Vorhaben, welche den Schutz der Meeresküsten gegen Erosion zum Gegenstand haben. Aufgaben des Programms sind der Bau, der Ausbau und die Erhaltung des Hochwassersicherungssystems zum Schutz der Küstengebiete sowie die Beseitigung von Schäden, die Stabilisierung der Küstenlinie und die Vorsorge gegen den Rückgang des Strandes, das Küstenmonitoring sowie Aktivitäten, Arbeiten und Forschungen, die als Grundlagen für die Rettung der Küsten notwendig sind. Das Programm wird unter der Aufsicht des für die Meereswirtschaft zuständigen Ministers und durch die Direktoren der Seeämter ausgeführt.

Diese beiden langfristigen Programme können auch für das IKZM ein mögliches Durchsetzungsinstrument sein. Das IKZM kann in derselben Art und Weise konzipiert und realisiert und auf dieselben Grundlagen gestützt werden. Hierzu ist folgendes auszuführen:

Das Programm des Küstenschutzes ist eine gezielt ausgerichtete Maßnahme, die ein bestimmtes punktuell Problem lösen soll. Beim Programm für die Oder 2006 lässt sich hingegen die Integration verschiedener Aspekte beobachten und die Kooperation auf verschiedenen Ebenen. Es wurden bereits Schwerpunkte identifiziert, die die umfassenden Probleme der Thematik berücksichtigen und ressortübergreifend sind. Die Durchsetzung des Programms Oder 2006 soll in Zusammenarbeit beispielsweise mit den Regierungs- und Selbstverwaltungsinstitutionen, der Forschung, den Umweltorganisationen und den internationalen Einrichtungen stattfinden. Als Ziel wird die nachhaltige Entwicklung genannt. Darüber hinaus wurde die Integration verschiedener Schwerpunkte vorgesehen, die vom Umweltschutz über Hochwassersicherungen bis hin zur Binnenschifffahrt und Energiegewinnung reichen. Dieser Ansatz stimmt mit der Vorgehensweise beim IKZM überein. Es erscheint möglich, dass das IKZM auch auf solchen Grundlagen und in einem solchen Rahmen konzipiert werden kann. So könnte ein langfristiges Programm für die Verwirklichung des IKZM geeignet sein. Zu fragen

bleibt, ob die Einrichtung eines speziell auf das IKZM ausgerichteten Programms zu einer Verdopplung bereits in einem anderen Rahmen realisierter Ziele führen würde. Als mögliche Alternative könnten in die schon existierenden Programme die Idee des IKZM integriert und durchgesetzt werden, um die Erfahrungen und bestehende Strukturen zu nutzen.

2 Zur Öffentlichkeitsbeteiligung in den Umweltschutz- und Raumplanungsprozessen sowie zur Frage ihres Verbesserungsbedarfs für das IKZM in Polen

Über die obigen Ausführungen hinaus sind verschiedene Arten von Instrumenten und Mechanismen, die der Umsetzung des IKZM dienen könnten, zu nennen, wobei die Instrumente zur Sammlung und Verbreitung von Informationen hervorzuheben sind (Euroäische Kommission 1999, S. 46). Entsprechend der IKZM-Empfehlung 2002/413/EG¹⁰ soll sich das Management der Küstengebiete auf bestimmte Grundsätze stützen. Dies ist insbesondere gemäß Kapitel II Nr. F die Einbeziehung aller betroffenen Parteien (Wirtschafts- und Sozialpartner, Organisationen zur Vertretung der ortsansässigen Bevölkerung der Küstengebiete, Nichtregierungsorganisationen und der Wirtschaftssektor) in den Managementprozess. Dies wird erst durch Instrumente des Informationszugangs, deren Sammlung und Verbreitung sowie durch solche, die als Einflussinstrumente Entscheidungsprozesse mitgestalten, ermöglicht. Die Standards werden insbesondere in der Aarhus-Konvention¹¹ und in den Richtlinien über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen¹², über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme¹³ und über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme¹⁴ gesetzt, und die bereits in nationales Recht umgesetzt worden sind (siehe dazu: Janssen et al. 2004, S. 117, 138-140). So wurden diese Richtlinien in Polen umgesetzt und die Aarhus-Konvention ratifiziert.

Gemäß Art. 74 Abs. 3 der polnischen Verfassung hat jeder das Recht auf Informationen über den Zustand und den Schutz der Umwelt, wonach ausdrücklich ein Anspruch auf Informationen besteht (Schürmann 2004, S. 71). Dieser kann aber nur in den Grenzen der normalen Gesetzgebung realisiert werden. Die Durchsetzung findet in Polen auf Basis der Gesetze über den Umweltschutz (UmweltG) und über den Zugang zu öffentlichen Informationen (ÖIG)¹⁵ statt. Das Gesetz über Planung und Raumwirtschaft (PRwG) garantiert auch der Öffentlichkeit den Zugang zu Informationen sowie die Beteiligung an bestimmten Verfahren.

Die Regelungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltschutz- und Raumplanungsbereich, über den Zugang zu Informationen, welche im IKZM-Prozess von großer Bedeutung sind, bedarf eigentlich keiner gesetzlichen Änderungen. Es existiert bereits der rechtliche Rahmen, der dies ermöglicht. Allerdings werden diese bestehenden Möglichkeiten nicht ausreichend genutzt. Wesentliche Gründe hierfür scheinen das geringe ökologische Bewusstsein der Öffentlichkeit und ihr begrenztes Interesse am Meeres- und Küstenbereich zu sein. Hier liegen Aufgaben, die in Angriff genommen werden müssen. Einen positiven Beitrag könnten vor allem Organisationen außerhalb der

¹⁰ Empfehlung 2002/413/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2002 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa (ABl. EG Nr. L 148 vom 06.06.2002, S. 24 ff.)

¹¹ Übereinkommen vom 25.06.1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention), in Kraft für Polen seit 16.05.2002 (Dz.U. 2003, Nr. 78, Poz. 706, 707).

¹² Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 041 vom 14.02.2003, S. 26 ff.).

¹³ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EG Nr. L 156 vom 25.6.2003, S. 17 ff.).

¹⁴ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 vom 21.7.2001, S. 30 ff.)

¹⁵ Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen vom 06.09.2001 (Dz.U. Nr 112, Poz. 1998, Ustawa z dn. 06.09.2001 o dostępie do informacji publicznej).

Regierung leisten. Es sollten nicht unbedingt rechtliche Lösungen angestrebt werden, sondern eher an einer Etablierung der existierenden Instrumente gearbeitet werden.

3 Schlussfolgerungen

In Polen wurden rechtliche Rahmen gesetzt, die sich als Grundlage zur Realisierung des IKZM etabliert haben. Allerdings wären Ergänzungen in bestimmten Bereichen wie z. B. die Verabschiedung der Verordnung über den Plan der Raumbewirtschaftung der marinen Eigengewässer, des Küstenmeers sowie der Ausschließlichen Wirtschaftszone wünschenswert. Mit Blick auf die Bestimmung der Begriffe IKZM und Küstenzone ist es fraglich, ob entsprechende Gesetzesänderungen durchgesetzt werden müssen. Hier sollte vor allem die Praxis zu Wort kommen und ihre Meinung äußern. Darüber hinaus sind positive Beispiele zu beobachten, wie das „Programm für den Küstenschutz“ und das „Programm für die Oder – 2006“, welche als mögliche Entwicklungsrichtungen zur Durchsetzung des IKZM betrachtet werden können. Bei manchen Aspekten wie der Öffentlichkeitsbeteiligung lassen sich die rechtlichen Regelungen nicht kritisieren. Probleme liegen hier vermutlich eher in der Umsetzung durch die beteiligten Akteure.

Literatur

- Borowiec, A. (2005): Formalnoprawne aspekty Zintegrowanego Zarządzania Obszarami Przybrzeżnymi w Polsce (Formalrechtliche Aspekte des Integrierten Küstenzonenmanagements in Polen) in: Furmańczyk, K. (2005): ZZOP w Polsce – stan obecny i perspektywy (IKZM in Polen – aktueller Zustand und Perspektiven). Szczecin.
- Brodecki, Z. 1 (2005): Ochrona środowiska (Umweltschutz). Warszawa.
- Cieślak, A. (2005): Narodowa strategia ZZOP: Zarys polskiego punktu widzenia (Nationale IKZM-Strategie: Grundriss des polnischen Standpunkts) in: B. Glaeser, A. Sekścińska & N. Löser (2005): Integrated Coastal Zone Management at the Szczecin Lagoon: Exchange of experiences in the region. Berlin, Warnemünde.
- Cieślak, A. (2006): Szczegółowe rozwiązania dotyczące zarządzania obszarami przybrzeżnymi w Polsce (Detaillierte Lösungen zum IKZM in Polen). Nicht veröffentlichte Expertise.
- Europäische Kommission (1999): Schlussfolgerungen aus dem Demonstrationsprogramm der Europäischen Kommission zum Integrierten Küstenzonenmanagement, S. 46.
- Janssen, G., S. Czarnecka-Zawada, B. Konieczny & V. Vodova (2004): Bestandsaufnahme der IKZM-relevanten Rechts- und Verwaltungsstrukturen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen unter Berücksichtigung des Internationalen Rechts und des Gemeinschaftsrechts. Dresden.
- Schürmann, J. (2004): Das polnische Umweltrecht im Prozess der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationen. Baden-Baden.

Danksagung

Die Arbeit ist im Rahmen des Projektes „Forschung für ein Integriertes Küstenzonenmanagement in der Odermündungsregion (IKZM-Oder)“ I & II entstanden und wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF 03F0403F & 03F0465E) gefördert.

Adresse

Sylwia Czarnecka-Zawada
 Leibniz Institute of Ecological and Regional Development (IOER)
 Weberplatz 1
 01217 Dresden, Germany

s.czarnecka-zawada@ioer.de